

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom
Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott
bestim[m]ten Ganden-Zeit**

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. V

urn:nbn:de:bsz:31-105519

Was demnach das Subjectum, oder dasjenige von welchen die Frage ist / anbelanget / so fraget sichs (1.) von Gott. Denn ob man gleich dem Menschen die Ursache zuschreibt / daß ein solcher terminus peremptorius gesetzet werde / so geschicht es doch nur meritorie und so ferne / als er solchen verschuldet: Hingegen wird solcher Gott selbst decretorie begeleget / als ob er denselben über ihn in seinen Raht beschlossen habe: Gott hat einen jeden seinen Terminum peremptorium bestimmet / spricht hr. D. Spener. Buss-Pr. I.c. und M. Böse sucht solches in dem ganzen 2. Capitel zu erweisen. Und dieses ist eben die Meinung / welche wir verneinen. Weiter (2.) fraget Gegenthil von Gottes Rahtschluß / nicht zwar wie er in h. Schrift offenbahret / sondern uns verborgen und geheim ist. Dies gehöret in die Geheimnisse der Göttlichen Gerichts-Canzelen / wie weit / oder nahe er einen jeden seinen terminum peremptorium bestimmet. Buss-Pr. I.c. Conf. Tract. Bœl. p. 83. p. 159. Und ob wohl Gott denen Menschen vor der Sündfluth / denen zu Gomorra / Nineve u. s. m. solchen Terminum ausdrücklich bestimmt / so sagen sie dennoch / es sey verwegen gehandelt / der Gnade Gottes ein gewisses Ende oder Ziel zusehen / wo die Schrift davon schweigt. Es wäre vermessen / wo sich jemand unterstehen wolte / selbst zu bestimmen / ohne das Gottes Wort ihm vergehet / wie lange Gott noch diesen oder jenen werde zusehen / oder nicht / Buss-Pr. I.c. Wenn sie es also selbst vor eine Vermessheit halten / und nach Erinnerung der Form. Concordia von diesen Geheimnissen billig nicht zu urtheilen ist / ohne nur aus dem geoffenbahrten Worte / so ist und bleibt es allerdings Vermessen / wenn sie und

sich in Behauptung solcher Meinung auff Gottes geheimen Rahtschluß zu berufen pflegen.

(3.) Fraget man von Gottes Rahtschluß sofern er entweder bloß / oder mit Bedingung verstanden wird. Nun wolte ich nicht gerne sagen / daß die Widriggesinneten dem erstern zum Grunde ihres Terminis setzten / wenn nicht so viel Verteil ihrer Schriften vorhanden wären / welche nicht die von Gott vorhergesehene Halsstarrigkeit eines Menschen / sondern bloß dessen Willen und Wohlgefallen zur Ursachen solches Rahtschlusses machten. Denn es schreibt Herr D. Spener / wenn er des Pharaeo Exempel angeführt: Also sagt Paulus / Phil. II. v. 13. Gott wircket das Wollen und Vollbringen / nach seinem Wohlgefallen / (πετρος ευδοκια) nicht gerade / wie wir es haben wollen. Gl. Tr. P. II. p. 244 Gott hat seine Zeit gesetzt / wenn und auff was Art er sonderlich in eines jeden Seele wirken wil / wie der Wind blaßet / wo er wil / Joh. III. 18. und nicht wie wir wollen. Lebens-Pflicht P. I. p. 396. Daher wird etlicher Blindheit für fatal und unumgänglich gehalten. Buß Pr. P. I. p. 535. Und M. Böse fingiert sich fatalia gratiae & justitiae oder unumgängliche Schlüsse der Gnade und der Gerechtigkeit / Tr. p. 261. verwirft daher die Analogie unsers Glaubens / wenn da gesagt wird / die endliche Verwerfung eines Menschen röhre her aus den endlichen Unglauben / und wil dannenhero die Verwerfung eines Menschen lieber auff einen geheimen Rahtschluß Gottes gründen. p. 314. Zwar bin ich nicht in Abrede / daß von ihnen dieser Rahtschluß nicht auch bisweilen der Halsstarrigkeit und übermachten Sünden eines Menschen zu geschrieben werde / als in deren Abschren Gott einen gewissen Termin ansehe / und den Sünder endlich verwerfe ; allein' indem sie Gott die Verweigerung der Gnade in der Zeit der Gnaden führen

zuschreiben / und solche aus dem Wohlgefallen Gottes herführen / verfallen sie unbedachtamer Weise mit denen Reformirten auff den blosen Rahtschluß Gottes. Denn es schreibt Fr. Turrettinus ein Reformirter eberfalls: Dass die Vermerffung eines Sünders in Absicht auff seine Sünde geschehe/ allein er behauptet zugleich/ dass nichts destoweniger ein absolutum decretum, oder unbedingener Rahtschluß verhanden/ welcher bloß auff Gottes *eudoxia* oder Wohlgefallen beruhe. *Inst. Theol.* p. 418. 424. So giebet auch Crocius ein Reformirter zu/ dass Gott keine Straße über einen Menschen beschließe/ noch ergehen lasse/ ohne nur wegen dessen Sünden/ und demnach hat er/ nach dem Urtheil unsers seel. Calovii, dadurch sich noch nicht retten können/ dass man ihn nicht für einen Vertheidiger des absoluten Rahtschlusses gehalten/ in dem er prædamnationem ad æternam ignominiam behauptet/ krafft welcher ein Mensch schon vorher/ ohne Abssehen auff seine Schuld/ zur ewigen Verdammnis verordnet seyn sol. *Bibl. Illust. N. T. T. II.* p. 864.

(4.) Wollen sie die Frage nicht stellen/ von der Execution oder Vollziehung solches Rahtschlusses / als welche erst im Tode geschehen sol; sondern bloß und schlecht hin von dem Rahtschluß/ welcher gemacht sey/ ehe die Straße und der Tod eines Menschen erfolget/ vid. M. Bögens Tract. p. 108. und den Apologeten Diatr. §. 5. Allein wo ein Rahtschluß Gottes ist / der die endliche Verhärtung eines Menschen importiert und nach sich ziehet/ solche Verhärtung aber/ welche Gott zugeschrieben wird/ nach aller Meinung/ vor eine Straße zu achten ist/ als welche von Gott/ als einen gerechten Richter/ peremptorie und unumgänglich vollzogen werde; folget von sich selbst/ dass solcher Rahtschluß auch seine execution und Vollziehung mit sich führet/ und

und also ohne Grund von solcher unterschieden werde. Dein wer einen Menschen mit einer solchen Straffe der Verhär- tung beleget/ daß es ihm unmöglich ist/ Zeit seines Lebens sich von solcher zuentschütten: Der beschlisset nicht nur schlecht hin etwas über einen Menschen/ sondern vollziehet zugleich seinen gemachten Schluß auff die schwerste und nachdrücklichste Art und Weise: Nun aber sol Gott mit einem Menschen nach verflossenen Termino peremptorio auff solche Art/ wie sie vorgeben/ verfahren: Folget also daß er seinen Rahtschluß zu- gleich mit exeqvire und vollziehe. Ist demnach diese distinc-
tion allhier vergebens.

(5.) Wird nicht gefraget de voluntate Dei antece-
dente oder von dem vorhergehenden Willen Gottes/
als nach welchen der Apologet, keinen Menschen die Gnä-
den-Thüre verschlossen zu seyn/ vermeinet/ sondern de vo-
luntate Dei consequente & judiciaria, oder von den
nachfolgenden und Gerichts-Willen/ krafft welches es ge-
schehen sol/ daß Gott nicht allen rückfälligen/ oder mit
einem Wort/ allen verhärteten Sündern die wieder-
russende Gnade bis an ihr Lebens-Ende allezeit darbiete
und verleihen wolle/ sondern einen gewissen Termin be-
stimmet habe/ nach dessen Verflissung hnen die Gnä-
de nicht mehr angebohnen werde. Diatr. §. 16. Allein/ ob
gleich niemand von uns diese distinction verwirfft/ so ist sie
doch allhier nicht recht angebracht worden. Denn davon ist
eben die eigentliche Frage: Ob Gott einen Menschen/ den er
nach seinen Gerichts-Willen verstöckt werden lassen/ in der
Zeit der Gnaden von aller Gnade peremptorisch ausschlie-
ße/ und ihn mit seinen allgemeinen und vorhergehenden
Willen nicht bis an den letzten Lebens-Augenblick begleite.
Wovon hernach sol mit mehrren gehandelt werden.